

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 335/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zygmunt T. [REDACTED],

Dr. R. [REDACTED] Str., T. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

A. [REDACTED] Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Fr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hält es für frei von Ermessensfehlern (§ 211 Abs. 1 ZPO), daß die Entschädigungsbehörde die vom Kläger verlangte Abhilfe für Schäden im beruflichen Fortkommen und an Körper oder Gesundheit wegen der in einzelnen angeführten, auch jetzt noch nicht entschuldigten Verhältnisse des Klägers in dem früheren Verfahren verweigert hat. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (seit RzW 1972, 341; 344). Ob die vom Kläger angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz RzW 1977, 186 damit übereinstimmt, kann hier auf sich beruhen.

Mai

Dr. Thumm